

Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss
Frau Vorsitzende
Dr. Gesine Löttsch, MdB

Per Mail haushaltsausschuss@bundestag.de

Der Rektor

Öffentliches Recht,
Finanz- und Steuer-
recht

Universitätsprofessor
Dr. Joachim Wieland

3. März 2017

Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
am 6. März 2017
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90,
91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)“
BT-Drucksache 18/11131

I. Bessere Förderung von Investitionen, Art. 104b Abs. 2 Satz 1
und Abs. 3 GG

Nach der geplanten Ergänzung von Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG wird der Bund nicht mehr nur die Arten der zu fördernden Investitionen bestimmen können. Sein Bestimmungsrecht wird sich vielmehr künftig auch auf die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen erstrecken. Er kann auf diesem Wege eine gewisse Einheitlichkeit der Förderung sicherstellen.

Diese Erweiterung der Einflussmöglichkeiten des Bundes, der die Finanzmittel zur Verfügung stellt, erscheint folgerichtig. Zu bezweifeln ist jedoch, ob in der Staatspraxis Grundzüge und Einzelheiten der Förderung klar ge-

Postfach 14 09 · 67324 Speyer
er
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 ·
67346 Speyer
Telefon: ++49 (0) 6232-
654-212
Sekretariat: ++49 (0) 6232-
654-213
Telefax: ++49 (0) 6232-
654-446
E-Mail: rektor@uni-
speyer.de
Internet: www.uni-
speyer.de

trennt werden können. Bundestag und Bundesrat werden deshalb in der Gesetzgebungspraxis ein gemeinsames Verständnis des Begriffs der Grundzüge der Ausgestaltung der Förderprogramme entwickeln müssen.

Das neue Recht des Bundes, Einzelheiten der Unterrichtung gemäß Art. 104b Abs. 3 Satz 1 GG im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern zu vereinbaren, verdeutlicht das bereits bestehende Informationsrecht, das vom Bundesverfassungsgericht 2010 zu eng ausgelegt worden war. Das Gericht hatte durch Art. 104b Abs. 3 GG in überaus restriktiver Interpretation kein Informationsbeschaffungsrecht des Bundes gewährleistet gesehen (BVerfGE 127, 165, 198ff.). Diese restriktive Interpretation des Bundesverfassungsgerichts korrigiert der verfassungsändernde Gesetzgeber nunmehr aus nachvollziehbaren Gründen.

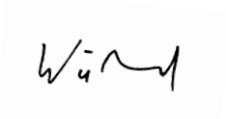
Wünschenswert wäre darüber hinaus ein Verzicht auf das Gebot einer degressiven Ausgestaltung und Befristung der Finanzhilfen. Diese Beschränkungen müssen nicht in der Verfassung vorgegeben werden, sondern können dem politischen Prozess überlassen werden .

II. Kommunale Bildungsinfrastruktur, Art. 104c GG

Der geplante Art. 104c GG schließt die Lücke, die gegenwärtig dadurch entsteht, dass der Bund den Ländern Investitionshilfen nur gewähren darf, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Da die Bildungsgesetzgebung den Ländern überantwortet ist, darf der Bund insoweit keine Finanzhilfen gewähren. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat erkannt, dass im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht, der viele Kommunen wegen ihrer Finanzschwäche überfordert. Die scheinbare Einschränkung, dass die Finanzhilfen nur für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen gewährt werden dürfe, wird in der Praxis keine Bedeutung entfalten. Die Gesetzesbegründung weist zu Recht darauf hin, dass die Sanierung und Modernisierung der Bildungsinfrastruktur als wesentlicher Faktor zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit des Staates gesamtstaatlich von besonderer Bedeutung ist. Die gesamtstaatliche Bedeutung der finanzierten Investitionen schränkt die Handlungsmöglichkeiten des Bundes also nicht ein, sondern dürfte immer gegeben sein.

Zu bedauern ist, dass infolge des Verweises auf Art. 104b Abs. 2 und 3 GG auch diese Finanzhilfen nur befristet und degressiv gewährt werden dürfen. Der Finanzbedarf der finanzschwachen Kommunen dürfte aber dauerhaft sein und auch in der Höhe nicht abnehmen.

Von erheblicher Bedeutung werden die Kriterien für die Bestimmung der förderberechtigten finanzschwachen Kommunen sein. Der Gesetzgeber ist insoweit an das föderale Gleichbehandlungsgebot gebunden und muss die Kriterien für die Finanzschwäche so wählen, dass eine Gleichbehandlung der finanzschwachen Kommunen aller Länder gewährleistet ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wieland', is centered on the page. The signature is written in a cursive style with a horizontal line through the middle of the letters.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland